
1. Satzung / Ordnung**Gebührenordnung für die Erhebung
der Straßenreinigungsgebühren
der Stadt Butzbach****2. In der Fassung vom:****22. September 2014****3. Inkrafttreten am:****01. Januar 2015****Bekanntgemacht am:****03. Dezember 2014**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I, S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. 2013 I, S. 218), des § 10 des Hessischen Straßengesetzes vom 08.06.2003 (GVBl. 2003 I, S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (GVBl. 2007 I S. 851) und der §§ 1, 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. 1970 I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2013 (GVBl. 2013 I S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Butzbach in ihrer Sitzung am 22.09.2014 die nachstehende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 – Straßenreinigungsgebühr

- (1) Zur Deckung der der Stadt entstehenden Kosten für die öffentliche Straßenreinigung (§ 10 der Satzung über die Straßenreinigung) werden von den Verpflichteten (§ 3 der Satzung über die Straßenreinigung) Straßenreinigungsgebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Straßenreinigungsgebühren errechnet sich nach der Straßenfrontlänge des Grundstücks. Bei Eckabschrägungen und -abrundungen ist der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Straßengrenzen maßgebend. Grundstücke zwischen zwei Erschließungsstraßen werden bei beiden Straßen mit der jeweiligen Frontmeterlänge herangezogen.
- (3) Bei hintereinanderliegenden Grundstücken (§ 3 Abs. 5 der Satzung über die Straßenreinigung) werden für die Hinterliegergrundstücke fiktive Straßenfrontlängen gebildet. Die fiktive Frontlänge ergibt sich aus der Länge derjenigen Grundstücksseite des Hinterliegergrundstücks, die bei einer Parallelverschiebung des Grundstücks an die Straße angrenzen würde.
- (4) Eine vorübergehende Minderreinigung für einen Zeitraum bis zu drei Monaten aus betrieblichen Gründen, aus irgendwelchen anderen Gründen oder ein Ausfall der Reinigung durch höhere Gewalt, führt nicht zu einer Ermäßigung der Gebühr. Des weiteren bleiben Erstattungsansprüche ausgeschlossen, wenn die Straßenreinigung wegen parkender Fahrzeuge oder sonstiger Hindernisse nicht regelmäßig durchgeführt werden kann.
- (5) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je laufendem Meter Straßenfrontlänge (§ 7 der Satzung über die Straßenreinigung gilt entsprechend) der zu reinigenden Straßen:
Kategorie I = 1,32 € (1 Reinigung in der Woche)
Kategorie II = 2,64 € (2 Reinigungen in der Woche)
Kategorie III = 0,66 € (1 Reinigung in zwei Wochen)

§ 2 - Gebührenpflichtige

- (1) Die jährlich von der Stadt zu erhebende Straßenreinigungsgebühr ist von dem Grundstückseigentümer oder ihm satzungsgemäß Gleichgestellten zu entrichten. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisherige Verpflichtete die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Für die Gebühr dieses Monats haftet neben dem bisherigen Verpflichteten auch der neue Gebührenpflichtige.

§ 3 - Gebührenerhebung

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren werden in vollen Jahresbeträgen berechnet. Entsteht die Verpflichtung im Laufe des Jahres, so ist für die Berechnung der Gebühr für jeden Monat der Inan-

spruchnahme 1/12 der Jahresgebühr anzusetzen. Der angefangene Monat zählt hierbei als ganzer Monat.

- (2) Die Straßenreinigungsgebühr wird von den Gebührenpflichtigen angefordert. Der Heranziehungsbescheid kann mit der Zahlungsanforderung über andere Abgaben verbunden werden. Die Straßenreinigungsgebühren werden vierteljährlich jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (3) Rückständige Straßenreinigungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (4) Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung zu der Straßenreinigungsgebühr richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 4 - Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührenordnung der Stadt Butzbach vom 19.12.1991 außer Kraft.